ERGÄNZUNGSFLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN RAGUHN-JESSNITZ 1. ÄNDERUNG

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

AUGUST 2020

TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung vom 15.06.2020 – 15.07.2020 mit Schreiben vom 11.06.2020

Lfd. Nr.[1]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	06.07.2020		X			
2	Landesverwaltungsamt Halle						
	Ref. 404 – Wasser	09.07.2020			X		
	Referat 405 - Abwasser	16.07.2020		X			
	Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege	23.06.2020		X			
3	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie	17.06.2020			X		
	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege		X				
4	LA für Geologie und Bergwesen	07.07.2020		X	X		
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	19.06.2020		X			
6	LA f. Verbraucherschutz	19.06.2020		X			
7	Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W	29.06.2020		X			
8	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	04.08.2020		X	X		
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	14.07.2020		X	X		
10	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	20.07.2020		X			
11	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	10.07.2020		X			X
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA		X				

[1] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.[2]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellung-nahme vom	ohne Stellung-nahme	keine Ein-wände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsre-levant
12	IHK Halle-Dessau	17.07.2020		X			
	Bundesanstalt für Immobi-lienaufgaben		X				
13	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	13.07.2020		X			
	Deutsche Bahn AG		X				
	MITNETZ Strom mbH		X				
14	Gesellschaft für Dokumenta-tion und Telekommunikation mbH (GDMcom)	16.06.2020		X			
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.07.2020		X			
16	MITNETZ Gas mbH	09.07.2020		X			
17	GASCADE Gastransport GmbH	26.06.2020		X			
18	50Hertz Transmission GmbH	16.06.2020		X			
19	Abwasserzweckverband "Westliche Mulde"	14.07.2020		X			
20	Unterhaltungsverband "Mulde"	16.06.2020		X			
21	Anhalt-Bitterfelder Kreis-werke GmbH	18.06.2020		X			X
22	Stadt Dessau-Roßlau	01.07.2020		X			
	Stadt Raguhn-Jeßnitz		X				
	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		X				
23	Stadt Südliches Anhalt	30.06.2020		X			
	Stadt Zörbig		X				
24	Gemeinde Muldestausee	02.07.2020		X			

[2] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.06.2020 – 15.07.2020

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

keine

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

INHALTSVERZEICHNIS

Stellungnahme 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 06.07.2020	7
Stellungnahme 2	Landesverwaltungsamt Halle	13
Stellungnahme 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 17.06.2020	14
Stellungnahme 4	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 07.07.2020	20
Stellungnahme 5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 19.06.2020	22
Stellungnahme 6	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 19.06.2020	22
Stellungnahme 7	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 29.06.2020	24
Stellungnahme 8	Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 04.08.2020	24
Stellungnahme 9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 14.07.2020	32
Stellungnahme 10	Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 20.07.2020	34
Stellungnahme 11	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 10.07.2020	34
Stellungnahme 12	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 17.07.2020	36
Stellungnahme 13	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld vom 13.07.2020	36
Stellungnahme 14	GDMcom mbH, Leipzig vom 16.06.2020	37
Stellungnahme 15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Halle vom 08.07.2020	41
Stellungnahme 16	MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 09.07.2020	42
Stellungnahme 17	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 26.06.2020	43
Stellungnahme 18	50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 16.06.2020	44
Stellungnahme 19	Abwasserzweckverband (AZV) Westliche Mulde, Bitterfeld-Wolfen vom 14.07.2020	45

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 20	Unterhaltungsverband "Mulde", Raguhn-Jeßnitz vom 16.06.2020	45
Stellungnahme 21	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 18.06.2020	46
Stellungnahme 22	Stadt Dessau-Roßlau vom 01.07.2020	47
Stellungnahme 23	Stadt Südliches Anhalt vom 30.06.2020	47
Stellungnahme 24	Gemeinde Muldestausee vom 02.07.2020	48

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 1 **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 06.07.2020** **hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**	**Anlage 1** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 06.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg wie folgt beachten:
Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz erhielten Sie mit Schreiben vom 04.03.2020 eine landesplanerische Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit. Nunmehr liegt der Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Stand vom 24.04.2020 vor. Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und es keine weiteren raumordnerischen Hinweise gibt. Die landesplanerische Feststellung wird nachfolgend im Ausdruck wiedergegeben.
➢ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Abschluss des Verfahrens die oberste Landesentwicklungsbehörde von der Bekanntmachung der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz in Kenntnis setzen und eine Kopie der bekannt gemachten Planung übergeben.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Dieser Sachverhalt ist der Stadt Raguhn-Jeßnitz bekannt.
Stellungnahme vom 04.03.2020	
➢ Landesplanerische Feststellung	
Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Vorentwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
➢ Begründung der Raumbedeutsamkeit	
Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme mit Inhalten zur Begründung der Raumbedeutsamkeit der Planung.
Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
➢ Begründung der landesplanerischen Feststellung Mit der vorliegenden 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen geschaffen werden. Für dieses Planungsziel ergibt sich die Besonderheit, dass der bestehende Teil der zu erweiternden Anlagen des Klärwerkes sich in der Gemarkung Wolfen der Nachbargemeinde Bitterfeld-Wolfen befindet. Das Erweiterungsvorhaben kann räumlich und technisch nur die Gemeindegrenze übergreifend auf der Gemarkung Jeßnitz erfolgen. Es werden auch Abwässer aus der Ortschaft Stadt Jeßnitz in der betroffenen Anlage gereinigt. Die im rechtswirksamen Ergänzungsflächennutzungsplan dargestellte Grünfläche wird zu einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser" geändert. Weiterhin wird eine zeichnerische Korrektur einer Freileitung vorgenommen, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurde und die überörtliche Hauptverkehrsstraße wird geringfügig konkretisiert. Der Geltungsbereich beträgt ca. 4 ha. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur", der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. LEP 2010 und dem REP A-B-W 2018 auseinandergesetzt, sodass ich von einer Wiederholung absehe. Es erfolgen Ergänzungen. Das geplante Vorhaben befindet sich gem. LEP 2010, Z 123, zum großen Teil, und gem. dem REP A-B-W 2018, Z 15, vollständig im Vorranggebiet für Hochwasserschutz "Mulde". Die geplante Fläche ist gleichzeitig Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Landes- oder regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (LEP 2010, Z 121). Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz gemäß LEP 2010 wurden alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet. Entsprechend den Regelungen des WHG werden im LEP 2010 als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100).	Die gegebenen landesplanerischen Ergänzungen aus dem Planstand Vorentwurf wurden zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz mit den bereits in der Begründung enthaltenen Inhalten abgeglichen und bei Erfordernis in Übereinstimmung gebracht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Östlich der Salegaster Chaussee wurden zwischenzeitlich Hochwasserschutzanlagen gebaut, die für das Plangebiet von Bedeutung sind.	
Zur Einschätzung eventueller Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Hochwasserschutz muss eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde eingeholt werden.	Darüber hinaus wurde die Anregung berücksichtigt, eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde einzuholen. Eine Stellungnahme dieser Behörde liegt vor und wurde berücksichtigt.
Wie aus der Begründung ersichtlich, wird für die Erweiterungsbebauung der Anlagen auf eine hochwasserangepasste Bauweise verwiesen, um im Extremfall (Deichbruch) entsprechende Vorkehrungen vorweisen zu können.	
Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass der Vorentwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Hinweise:	
Im Raumordnungskataster wird das geplante Gebiet überlagert von einem anhängigen Flurbereinigungsverfahren "Industrieverbindungsstraße Greppin-Jeßnitz-Wolfen". Es sind Abstimmungen mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erforderlich.	Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
In der Begründung, Punkt 3 "Übergeordnete Planung/Planungsgrundlagen" muss der Absatz 1 geändert werden von "Gesetz" in "Verordnung".	Die Anmerkung wurde bereits zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz beachtet und redaktionell korrigiert.
In der Begründung zum Umweltbericht, Punkt 5.2 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ist der 1. Absatz zu korrigieren. Die Grundzentren wurden im Sachlichen Teilplan "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" festgelegt.	Die hier aufgeführte Korrektur wurde ebenfalls zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz vollzogen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
➢ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Änderungen oder Ergänzungen für die Planfassung zum Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz resultieren somit nicht. Es erfolgt die Kenntnisnahme der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 ROG durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz.
➢ Hinweise aus dem Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Lachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens eine Kopie der Bekanntmachung und der In-Kraft gesetzten Planung, einschließlich Planbegründung übergeben.
➢ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 2 **Landesverwaltungsamt Halle** **Referat 404 – Wasser vom 09.07.2020** Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt, wenn wie beschrieben die §§ 96 und 97 WG LSA eingehalten werden. Durch den Deichneubau Jeßnitz-West ist die Erweiterungsfläche potentiell bis zu einem HQ 100 geschützt. Bei Hochwasser oder einer potentiellen Havarie ist mit einem erheblichen bis flurnahen Grundwasseranstieg zu rechnen. **Referat 405 – Abwasser vom 16.07.2020** In dem Ergänzungsflächennutzungsplan werden die in der Stadt Raguhn-Jeßnitz befindlichen Erweiterungsflächen des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW) berücksichtigt.	**Anlage 2** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen der Referate wie folgt beachten: Seitens der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt die Kenntnisnahme, dass die wahrzunehmenden Belange des Referates 404 – Wasser vom Entwurf des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz nicht berührt werden. Der Sachverhalt, dass die Erweiterungsfläche potenziell bis zu einem HQ 100 geschützt ist, befindet sich bereits in der Begründung zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz. Der Hinweis, dass bei Hochwasser oder einer potenziellen Havarie mit einem erheblichen bis flurnahen Grundwasseranstieg zu rechnen ist, wird redaktionell ergänzend in die Begründung zur Planfassung für den Feststellungsbeschluss eingefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Seitens der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt die Kenntnisnahme, dass es seitens des Referates Abwasser keine Einwendungen gegen den Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz gibt und keine Bedenken gegen den Standort vorgetragen werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Es ist geplant das GKW zu erweitern. Das hierfür notwendige förmliche Genehmigungsverfahren nach § 60 (3) WHG mit UVP wird derzeit im Ref. 405 geführt. Der aktuelle Bearbeitungsstand: Nach erfolgter öffentlicher Auslegung und Beteiligung der TÖB und Behörden fand am 08.07.2020 der Erörterungstermin statt. Es gab keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Auch wurden keine Bedenken gegen den Standort vorgetragen.	
Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 23.06.2020	
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt – Bitterfeld.	Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt der Stadt Raguhn-Jeßnitz vor und wurde berücksichtigt.
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Til I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden durchgängig auch beim Vollzug des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz beachtet. Die hierzu aufgeführten Rechtsgrundlagen sind der Stadt Raguhn-Jeßnitz bekannt.
<u>Stellungnahme 3</u> **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 17.06.2020** **hier: Abt. Archäologie**	**Anlage 3** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle – Archäologie vom 17.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Archäologie wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
… die Stellungnahme des LDA LSA vom 04.03.2020 (Az.: 20-03104-41.1/Pa) und vom 16.04.2020 (an die UDSchB Lkr. ABI, Az.: 20-06968-41.1/Pa.) bleiben vollinhaltlich gültig. Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de **Stellungnahme vom 04.03.2020 (Az.: 20-03104-41.1/Pa)** … anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Produktionsstätte: vorrömische Eisenzeit); weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (darunter alt-/mittelsteinzeitliche, jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; Siedlungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Mittelalter; Brandbestattungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Befestigungen: Mittelalter); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor. Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen, wie unten stehend erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenk-	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die sehr umfangreichen und ausgreifenden Darstellungen der bodendenkmalpflegerischen Verhältnisse im Plangebiet der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz hat die Stadt Raguhn-Jeßnitz bereits zur Planfassung Entwurf entsprechend gewürdigt und im gebotenen Umfang die mitgeteilten Inhalte in die Begründung übernommen. Die mitgesandte Kartendarstellung wurde Anlage der Begründung. Insofern geht die Stadt Raguhn-Jeßnitz davon aus, dass bei der weiteren Entwicklung des Vorhabens auf der Grundlage des geänderten Ergänzungsflächennutzungsplanes entsprechende Sorgfalt an den Tag gelegt wird, um einen sachgerechten Umgang bei erdeingreifenden Tätigkeiten in bodendenkmalpflegerischer Hinsicht zu gewährleisten. Der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist dabei bekannt, dass es bereits direkte Abstimmungen zwischen dem Betreiber des Klärwerks und der archäologischen Landesdenkmalpflege gibt. Somit resultieren für die vorliegende 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
male im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Im Bereich Raguhn bildet die Mulde die östliche Grenze des sogenannten Altsiedellandes, das aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Dies bedeutet, dass sich westlich der Mulde die ersten Ackerbauern und Viehzüchter niederließen, als zeitgleich noch nomadische Jäger- und Sammlerkulturen durch die breite Flussaue zogen. Die Hinterlassenschaften dieser nomadischen Existenzen sind aufgrund ihres hohen Alters, der nur wenige fassbare Spuren hinterlassenden Lebensform und späterer eiszeitlicher Ablagerungen äußerst selten, im Betrachtungsraum aber bereits bekannt geworden. Kulturgeographisch betrachtet bildet die Region somit den Übergangsbereich zwischen den zeitgleich existierenden, nomadisch lebenden Gruppen der Mittelsteinzeit im Norden bis zu Ostsee und den im südlichen Mitteldeutschland erstmals nachweisbaren, sesshaften Gruppen der Jungsteinzeit. In diesen Übergangsregionen werden am ehesten die Vorgänge fassbar, die nach Jahrhunderttausenden nomadischer Lebensform dazu führten, diese aufzugeben und eine sesshafte Existenzweise anzunehmen (die sogenannte "Neolithische Revolution"); das öffentliche Interesse ist gegeben. Die darauffolgende metallzeitliche Epoche (Bronzezeit, Eisenzeit, Kaiserzeit) ist mit diversen Fundstellen im Betrachtungsraum vertreten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, als die Mulde auch in der Bronzezeit eine kulturelle Grenze bildete, in diesem Fall die Westgrenze der	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ansonsten nur weiter östlich bis nach Polen weiträumig belegten mittelbronzezeitlichen Lausitzer Kultur mit ihren typischen Hofbuckelgefäßen. Erwähnenswert ist zum Beispiel ein Bestattungsplatz der sehr seltenen früheisenzeitlichen Hausurnenkultur (7. Jahrhundert v. Chr.) aus Raguhn. Der Raguhner Fund beinhaltete sogar ein sogenanntes Mehrlingsgefäß, ein Gefäßtyp, der bislang nur in Bestattungen auftrat und nach aller Wahrscheinlichkeit eine kultische Funktion besaß. Die Hausurnenkultur ist eine originäre Kulturausprägung der frühen Eisenzeit. Die für diese Kultur namengebenden Hausurnen - keramische Gefäße in Form von Wohnhäusern und Speicherbauten - sind in Europa in höherer Anzahl nur aus Mittel- und Norditalien, wo sie der voretruskischen Villanova-Kultur angehören, und aus einem kleinen Teil des nördlichen Mitteldeutschlands zwischen Magdeburg und Halle bekannt geworden. Bis heute ist die Art der Verbindungen zwischen diesen ganz unterschiedlichen Gebieten nicht geklärt. Die Fragen, warum die Einflüsse gerade in diesen Bereich Mitteldeutschlands zielten und warum dies genau in der Zeit geschah, in welcher in Italien die Etrusker in die mediterrane Geschichte eintraten - Themen, die in einer Zeit des Zusammenwachsens Europas von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung sind -, können nur durch entsprechende Bodenfunde beantwortet werden. Vor diesem Hintergrund waren die Ausgrabungen im Vorfeld des Deichbaus direkt neben der geplanten Änderungsfläche vor wenigen Jahren sehr aufschlussreich: Am Südostrand des Maßnahmebereichs wurde eine eisenzeitliche Siedlung (7.-5. Jh. v. Chr.) erfasst. Anhand von Briquetage-Zylindersäulenfragmenten konnte Salzsiederei vor Ort belegt werden; vier Tonlöffel sind ein eindrucksvolles Zeugnis des Lebensalltag in einer früheisenzeitlichen Siedlung. Auf eine punktuelle Nachfolgebesiedlung im Mittelalter (mittelslawische Zeit, ca. 9./10. Jh. n. Chr.) deuten ein Grubenhaus mit Ofenstelle und umgebenden Grubenstrukturen; das öffentliche Interesse ist gegeben.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Denn auch im Mittelalter (hier: 7. - 12. Jh. n. Chr.) befand sich das Vorhabensgebiet in einer Grenzregion zwischen dem ostfränkischen, später frühdeutschen Reich und den östlich der Elbe-/Saalegrenze siedelnden, slawisch sprechenden Gruppen. Diese Grenze war weniger eine befestigte Linie, sondern vielmehr eine Kontakt- und Transferzone. Hier stehen sich slawisch sprechende, kleinräumige und auf Verwandtschaft orientierte Gruppen einem stark expandierenden, auf feudalen und religiösen Strukturen aufbauenden fränkischen und dann später dem frühdeutschen Reich gegenüber. Mit dem endgültigen Sieg über die Slawen in der Mitte des 12. Jahrhunderts setzte nun im großen Umfang die sogenannte Ostexpansion ein. Siedler aus den überbevölkerten Gebieten des Altsiedellandes westlich der Elbe (Flamen, Norddeutsche und Niederländer) nahmen nun die durch die slawischen Gruppen nur dünn besiedelten Gebiete östlich der Elbe ein. Aus dieser Zeit stammen auch die Dörfer mit den Doppelnamen wie zum Beispiel Altjeßnitz und Jeßnitz oder auch zum Beispiel Wendisch-Baselitz und Deutsch-Baselitz. Im Gebiet der Flüsse hatten sich vor allem Flamen niedergelassen, die mit ihrer Erfahrung im Deichbau vorher nicht nutzbare Gebiete erschlossen. So wird es sich bei Altjeßnitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die eigentliche slawische (wendische) Ortsgründung handeln. Und die Gründung des heutigen Ortes Jeßnitz unmittelbar an der Mulde wird wahrscheinlich zu Zeiten der Ostexpansion vonstatten gegangen sein. Dass der Ort Jeßnitz erst 1259 sicher urkundlich erwähnt wird und von Altjeßnitz keinerlei schriftliche Daten bekannt sind, zeigt wiederum sehr deutlich, dass aufgrund des Mangels an schriftlichen Quellen die Forschung auch für diese vermeintlich historischen Zeiten auf archäologische Bodenfunde angewiesen ist. Deren regional-historische Relevanz ist vor diesem Hintergrund als hoch zu bezeichnen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren erfolgen; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 4 **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 07.07.2020** … mit Schreiben vom 11.06.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 03.03.2020, Unser Zeichen: 32.22-34290-464/2020-5021/2020 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Die o. g. Stellungnahme besitzt auch für den Entwurf weiterhin Gültigkeit. Geologie Die Stellungnahme vom 03.03.2020 zu den geologischen Belangen ist auch für den Entwurf weiterhin gültig.	**Anlage 4** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 07.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachdezernate wie folgt. Die Inhalte der Stellungnahme zum Vorentwurf hat die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen der Erarbeitung ihrer Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz bereits eingearbeitet. Da die zuständigen Fachdezernate die Inhalte der Stellungnahme weiterhin als gültig bezeichnen, erfolgt der Abdruck der Stellungnahme vom 03.03.2020 nachfolgend. Die Abwägungsentscheidung des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird diesen zugeordnet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Bergbau vom 03.03.2020	
Bergbauliche Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zug der beschriebenen Änderungen des FNP (Grünfläche in Industriefläche) nicht entgegen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass bergbauliche Belange der Planungsabsicht der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz nicht entgegenstehen.
Stellungnahme zur Geologie vom 03.03.2020	
Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche durch Subrosion nicht zu erwarten sind.
Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung sind in der Landesbohrdatenbank die Schichtenverzeichnisse und Pumpversuchsergebnisse von zwei im Jahr 1966 abgeteuften Tiefbrunnen (Auftraggeber: VEB Farbenfabrik Wolfen) erfasst.	Der Hinweis auf die abgeteuften Tiefbrunnen wurde bereits zur Entwurfsfassung der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz in dessen Begründung aufgenommen. Änderungen oder Ergänzungen werden somit nicht erforderlich.
Sollten diesbezüglich Unterlagen benötigt werden, wird darum gebeten, sich mit dem Bohrarchiv des LAGB (Ansprechpartner: Herr Koch, 0345 - 5212 139) in Verbindung zu setzen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Zum Zustand der Brunnen liegen uns keine Angaben vor.	
Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen (Baugrundgutachten vom 09.10.2019, Verf. Baugrundbüro Dr.-Ing. Weissenburg Ingenieurgesellschaft mbH Naumburg/ Saale) stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.	Die angesprochenen gutachterlichen Untersuchungen waren Bestandteil des Scopings zur Vorbereitung des anlagenbezogenen UVP-Verfahrens. Diese Unterlage zur Verfügung zu stellen, obliegt damit dem Vorhabenträger im Rahmen der Entwicklung des Vorhabenstandortes. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen an der Planzeichnung oder Begründung der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 5 **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 19.06.2020** … die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Ergänzungsflächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nachmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 11.02.2020 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7001838-2020) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf den Seiten 14 und 15 unter "Hinweise - Vermessung" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.	**Anlage 5** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 19.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.02.2020 bezüglich der Grenzeinrichtungen nichts hinzuzufügen ist. Da auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken in der Begründung bereits hingewiesen wird, bedarf es hierzu keiner Ergänzungen.
Stellungnahme 6 **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 19.06.2020** Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	**Anlage 6** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 19.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz wie folgt beachten: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass wahrzunehmende Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplan

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Raguhn-Jeßnitz aus der Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz nicht berührt werden.
Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass sich nach Prüfung durch das Landesamt für Verbraucherschutz keine Einwände gegen den Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Stadt Raguhn-Jeßnitz ergaben.
Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBI Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.	Der Hinweis auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz betrifft den Vollzug der Planung und wird in diesem Rahmen zu berücksichtigen sein.
Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die endgültige Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes erst im entsprechenden Bauantragsverfahren für die objektkonkrete Planung abgegeben werden kann. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen an der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz sowie seiner Begründung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 7 **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 29.06.2020** … Sie baten um Stellungnahme, ob die o. g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Mit der Änderung einer ca. 4 ha großen Fläche für die Landwirtschaft zu einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen geschaffen werden. Aufgrund der Betriebsabläufe ist eine Erweiterung auf die Gemarkung Jeßnitz erforderlich. Außerdem erfolgt eine zeichnerische Korrektur einer inzwischen zurückgebauten Freileitung. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	**Anlage 7** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 29.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Wiedergabe von Planungsanlass und –inhalt der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg derzeit keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.
Stellungnahme 8 **Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 04.08.2020** … im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.	**Anlage 8** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 04.08.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Seitens der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
1. Raumordnung / ÖPNV/ ländliche Entwicklung / Tourismus Die von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf vorgetragenen Hinweise fanden Berücksichtigung. Gegen den nunmehr vorliegenden Entwurf bestehen wie bereits zum Vorentwurf keine Bedenken. Entsprechend Nr. 3.1 i. V. m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01 "Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt" sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: "Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA".	Zu 1.) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass die zum Vorentwurf vorgetragenen Hinweise Berücksichtigung fanden und auch weiterhin keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz bestehen. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen zu dem o. g. Planentwurf keine Bedenken oder Hinweise.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus keine Bedenken oder Hinweise zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz vortragen.
2. Denkmalschutz	Zu 2.)
Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplans Raguhn-Jeßnitz. Archäologische Belange werden in der Begründung unter Abschnitt 6 hinreichend berücksichtigt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz vorgetragen werden, da in der Begründung eine hinreichende Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange erfolgt ist.
3. Wasserrecht	Zu 3.)
➢ Wie in den Unterlagen bereits erwähnt, soll das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde realisiert werden (siehe Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Mulde von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 64+287) vom 08. März 2018. Es ist davon auszugehen, dass die Hochwasserschutzdeiche um Jeßnitz in diesem Jahr fertiggestellt werden. Dann würde sich das geplante Gebiet nur noch in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes befinden, rein rechtlich müsste der Bereich des neuen Überschwemmungsgebietes dann per Verordnung angepasst werden.	Der ausgeführte Sachverhalt findet sich so bereits in der Begründung zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wiedergegeben. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf wird daher durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht gesehen.
➢ Aufgrund der §§ 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), sind die geplanten baulichen	Der Sachverhalt, dass geplante bauliche Anlagen hochwasserangepasst auszuführen sind, befindet sich ebenfalls bereits in der Begründung des Entwurfs der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz. Der Sachverhalt wird im Kapitel 4.1 zusätzlich noch einmal eingefügt und ergänzt um den Hinweis, dass die Entstehung von erheblichen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anlagen hochwasserangepasst auszuführen. Die Entstehung von erheblichen Sachschäden darf nicht befürchtet werden.	Sachschäden nicht befürchtet werden darf. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
➢ Mit Datum vom 04. Juni 2020 wurde der GKW - Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld Wolfen GmbH die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das anfallende unbelastete Regenwasser dem Grundwasser zuzuführen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
4. Naturschutz und Landschaftspflege	Zu 4.)
Die Planänderung beinhaltet lediglich die Darstellungsänderung der bisherigen Landwirtschaftsfläche zu einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Abwasser". Alle naturschutzfachlichen Schutzgebiete wurden erfasst und dargestellt. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt und ein Umweltbericht wurde verfasst. Es fand keine Neuberechnung der flächenbezogenen Gesamtbilanz statt. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplans Raguhn-Jeßnitz keine grundsätzlichen Einwände.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Würdigung naturschutzfachlicher Belange im Plangebiet der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz. Daraus resultierend wird die Mitteilung zur Kenntnis genommen, dass es zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine grundsätzlichen Einwände gibt.
5. Abfallrecht	Zu 5.)
Im Nahbereich des betrachteten Bereichs befindet sich die Mulde. Auf den Überflutungsflächen der Mulde wurden bei Bodenuntersuchungen Verunreinigungen des Bodens mit Arsen, Barium, Cadmium, Kupfer, Zink und PCDD/PCDF festgestellt. Des Weiteren ist das Grundwasser (Flurabstand ca. 4,3 - 4,5 m u. GOK) mit Chlorbenzenen, LHKW und BTEX belastet. Das Antreffen von schädlichen Bodenverunreinigungen und der damit verbundene Anfall von mineralischen Abfällen beiden Erdarbeiten ist daher nicht auszuschließen.	Die gegebenen Hinweise im Hinblick auf die Schadstoffbelastung/schädlichen Bodenverunreinigungen auf den Überflutungsflächen der Mulde sowie im Bereich des Grundwassers werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Hinweise waren bereits Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz´, so dass die Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Vorhaben resultieren, wenn die nachfolgend genannten Hinweise berücksichtigt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: 1. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)). 2. Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. 3. Aufgrund der Kenntnisse zur Verunreinigung des Überschwemmungsgebiets an der Mulde sowie des Grundwassers kann ein Anfall von verunreinigten mineralischen Abfällen im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.	Nach Prüfung der Hinweise durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz entscheidet sie sich für die Aufnahme in das Kapitel 6. der Begründung im Sinne allgemeiner Informationen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung. Die Übernahme der Hinweise trägt damit informellen sowie klarstellenden Charakter, so dass von einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Ergebnis der Übernahme der Hinweise durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz abgesehen wird. Darüber hinaus sind die Hinweise fachterminologisch geprägt und betreffen ausschließlich den Verfasser der Stellungnahme, ohne Auswirkungen auf etwaige Dritte zu entfalten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial, sollte aber in diesem Bereich durch BTEX, Chlorbenzene, PCDD/PCDF und Barium ergänzt werden. Die in Pkt. 2 beschriebenen Deklarationsanalysen dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden. 4. Nach § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (GVBI. LSA S. 896), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sind die Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung. Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o. ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o. ä.) nicht möglich sein, sind die Grunde dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Ab-	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
fallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen. 5. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S, 610) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig. ***6. Forstrecht*** Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Waldflächen betroffen sind. Die betroffenen Flurstücke erfüllen nicht die Walddefinition nach § 2 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946). Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Zu 6.) Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der unteren Forstbehörde keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz vorgetragen werden, da weder Waldflächen betroffen, noch der Änderungsbereich die Walddefinition nach § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt erfüllt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Katastrophenschutz Prüfung Kampfmittel: Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Zu 7.) Die Ausführungen dieses Teils der Stellungnahme finden sich in gleicher Weise in der Begründung zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wieder. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen zur Thematik Kampfmittel im Rahmen der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz.
8. Altlasten/Bodenschutz Ein Teilbereich der in Rede stehenden Flache befindet sich im Ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP). Für diese Flurstücke ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg (LAF) zuständig. Daher erfolgt die Stellungnahme in Abstimmung mit der LAF. Die Stellungnahme der LAF wird als Anlage beigelegt. Gegen die geplante Ausweisung der Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung "Abwasser" bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde **keine Einwände**. Die in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 03.04.2020 zum Vorentwurf vorgetragenen Anmerkungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Entwurf aufgenommen und aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde richtig dargestellt.	Zu 8.) Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass in Abstimmung mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz vorgetragen werden und es zur Stellungnahme vom 03.04.2020 aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keiner weiteren Ergänzungen bedarf.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des ***Gesundheitswesens***, des ***Brandschutzes***, des ***Immissionsschutzes*** sowie der Belange des Landkreises als ***Träger der Baulast der Kreisstraßen*** bestehen zu dem o. g. Entwurf zur FNP-Änderung keine Bedenken.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, das nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Gesundheitswesens, des Brandschutzes, der Immissionsschutzes sowie der Belange des Landkreises als Träger der Baulast der Kreisstraßen zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine Bedenken gibt.
Stellungnahme 9 **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 14.07.2020** **Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.** Fachliche Stellungnahme: Mit den vorliegenden Unterlagen sollen planungsrechtlich die Voraussetzungen zur Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks Bitterfeld-Wolfen geschaffen werden. Planungsrechtlich ist die für die Erweiterung vorgesehen Fläche im gültigen Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz vom 29.01.2019 als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Zusätzlich befindet sich das Vorhabengebiet im Überschwemmungsgebiet der Mulde sowie im Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz "Mulde". Die Umwidmung des vormals als "Fläche für die Landwirtschaft" definierten Planabschnittes in "Fläche für Versorgungsanlagen Abwasser" wird mit der "....Vorbereitung einer wichtigen, der Daseinsvorsorge dienenden Maßnahme im öffentlichen Interesse..." (4.4 Planungsalternativen, S. 16 Entwurf Ergänzungsflächenplan, 1. Änderung Stand 24.04.2020) begründet.	**Anlage 9** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau vom 14.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Ausführungen zu den Planinhalten, die Belange des ALFF Anhalt betreffend.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Auch beim Vorliegen begründeter Ausnahmefälle (§ 15 LWG LSA) liegt es nicht im öffentlich landwirtschaftlichen Interesse, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden sollen. Bei der weiteren Planung zur Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks Bitterfeld -Wolfen ist darum unbedingt darauf zu achten, die Grundsätze des § 15 LWG LSA in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie § 7 Naturschutzgesetz LSA zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Fläche ist nur in begründeten Ausnahmefällen seiner Nutzung zu entziehen bzw. in dieser einzuschränken. Dies gilt auch und im Besonderen bei der Planung und Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Es ist der Stadt Raguhn-Jeßnitz durchaus bewusst und in dieser Weise auch Gegenstand der Begründung der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz, dass es widerstreitende Interessen im Rahmen der Ausübung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse geben kann. Vorliegend ist, wie in der Begründung ausgeführt, der Belang des Erhalts landwirtschaftlich genutzten Bodens zugunsten der Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks Bitterfeld-Wolfen zurückgestellt worden. Der gegebene Hinweis für den Vollzug der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wird jedoch redaktionell ergänzend in die Begründung unter Kapitel 4.4 eingefügt, auch um eine entsprechende Anstoßwirkung im Hinblick auf zukünftig zu planende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, möglichst ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zu geben. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.	Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder Flurbereinigungsgesetz ebenfalls nicht betroffen sind.
Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV für das vorliegende Plangebiet weder anhängig noch geplant sind.
Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.	Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der RELE 2014-2020 keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf gibt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Das ALFF Anhalt ist auch bei allen weiteren Planungen zum oben genannten Vorhaben zu beteiligen. Wir behalten uns vor, bei weiteren Planungen einzelne Punkte der von uns erstellten Stellungnahme zu ergänzen, erweitern bzw. entfallen zu lassen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 10 **Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 20.07.2020** … mit Schreiben vom 11.06.2020 erhielt ich die Information über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme an dem Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz. Mit E-Mail vom 17.07.2020 habe ich auf meiner Bitte hin übergebenen Planunterlagen in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass vonseiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine Einwände bestehen und der Entwurf die Zustimmung erhält.	**Anlage 10** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 20.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände gegen die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz bestehen und die Planung die Zustimmung erhält.
Stellungnahme 11 **Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 10.07.2020** In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf haben wir eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates über das Schutzgut Wasser (Einleitung von Abwässern in die Mulde) aufgezeigt.	**Anlage 11** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 10.07.2020.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im wasserrechtlichen Verfahren zur Erweiterung des GKW wurden auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser erörtert (LVwA, 08.07.2020). Hauptkritikpunkte sind dabei die verwendeten, nicht aktuellen Hauptwerte des Muldeabflusses, die nicht berücksichtigten sich in den letzten Jahren tendenziell häufenden Niedrigstwasser-Abflüsse sowie die für die Berechnungen verwendete Abwasser-Einleitmenge. Eine Lösung wie Konzentration und Fracht der eingeleiteten Stoffe den Grenzwerten gerecht werden, kann jedoch nur technisch/technologisch und nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen. Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Vorhaben Erweiterung des GKW sieht externe Kompensationsmaßnahmen im Biosphärenreservat vor. Bei Eingriffsbilanzierung und Bewertung von Biotopen wurden jedoch Fehler festgestellt, die im Ergebnis eine Überarbeitung der Maßnahmen notwendig machen. Sofern die Maßnahmeplanung zu einer für die Flächennutzungsplanung relevanten Flächennutzungsänderung führt, wäre diese als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Biosphärenreservatsverwaltung weitergehenden Abstimmungsbedarf im Rahmen des Vollzuges der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz und damit der Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen sieht, der jedoch nicht auf der Ebene des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz zu klären ist. Insofern ist zu diesem Teil der Stellungnahme das Erfordernis einer Abwägung nicht gegeben. Auch im Hinblick auf den landschaftspflegerischen Begleitplan handelt es sich um eine Unterlage, welche im Hinblick auf den Vollzug der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz erarbeitet wurde. Mit Blick auf die hier genannte Maßnahmenplanung kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Änderungsnotwendigkeit von Flächendarstellungen ihres Ergänzungsflächennutzungsplanes erkennen. Sollte sich dies im weiteren Zulassungsverfahren herausstellen, wird die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Zuge einer erneuten Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes neu über ggf. zu ändernde Darstellungen entscheiden. Damit stellen sich für die vorliegende 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse als erforderlich dar.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 12 **Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 17.07.2020** … die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.	**Anlage 12** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 17.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass seitens der IHK Halle-Dessau keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz angezeigt werden.
Stellungnahme 13 **Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld vom 13.07.2020** … als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch den Ergänzungsflächennutzungsplan der Gemeinde Raguhn-Jeßnitz derzeit nicht berührt.	**Anlage 13** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld vom 13.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld wie folgt beachten: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz nicht berührt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 14

GDMcom mbH, Leipzig vom 16.06.2020

… bezugnehmend auf Ihre oben genannte/ n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)[1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH[2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH[2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

Anlage 14

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 16.06.2020.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtbetroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die GDMcom für die Auskunft zu Anlagen einiger Anlagenbetreiber nicht oder nur zum Teil zuständig ist. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1) Die Ferngas Neugesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt.
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Der angefragte Bereich ist wie mitgeteilt grundsätzlich korrekt dargestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.665740, 12.290754 Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **1. Änderung Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz - Entwurf** Reg.-Nr.: 05862/20 PE-Nr.: 05862/20 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Die Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Es erfolgt die Kenntnisnahme der Auflage.
<u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leistungsauskunft.de)	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für die Auskunft zuständig ist und sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz keine von GDMcom verwalteten Anlagen der genannten Anlagenbetreiber befinden. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 15 **Deutsche Telekom Technik GmbH, Halle vom 08.07.2020** … wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Im direkten Geltungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Das Telekommunikationsnetz der Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Gegen die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.	**Anlage 15** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Halle vom 08.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH befinden. Es erfolgt die Kenntnisnahme. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Deutschen Telekom GmbH keine Einwände zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz bestehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekorntrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt ~ Strich) = ui- Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi- Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Durch die beabsichtigte Planänderung werden unsere Belange nicht berührt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine Belange der Deutschen Telekom GmbH berührt werden.
<u>Stellungnahme 16</u> **MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 09.07.2020** **Vorgang-Nr.: TG-V77439**	**Anlage 16** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 09.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihre Anfrage von 11.06.2020 zum Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 28.02.2020 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. **Stellungnahme vom 28.02.2020** Nach Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterung unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stellungnahme mit Datum vom 28.02.2020 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die entsprechende Entscheidung des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz hierzu ist nachfolgend abgedruckt. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas GmbH im Bereich der vorgelegten 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz befinden. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme 17</u> **GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 26.06.2020** Vorgangsnummer: 2020.03326 … wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	**Anlage 17** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 26.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH (einschließlich der mitgeteilten Anlagenbetreiber) befinden und somit keine Betroffenheit besteht. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmenflächen sind kein Gegenstand der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz. Sie werden auch zum Abschluss des Planverfahrens keine Darstellungsrelevanz besitzen. Es erfolgt die Kenntnisnahme. Dieser Sachverhalt ist der Stadt Raguhn-Jeßnitz bekannt und wird entsprechend berücksichtigt.
<u>Stellungnahme 18</u> **50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 16.06.2020** … Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen	**Anlage 18** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 16.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten: Seitens der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH im Geltungsbereich der

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	1. Änderung des Flächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz befinden oder geplant sind. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 19 **Abwasserzweckverband (AZV) Westliche Mulde, Bitterfeld-Wolfen vom 14.07.2020** … wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.03.2020 zum Vorentwurf mitgeteilt, verfügen wir in dem betreffenden Bereich über keinen Leitungsbestand. Dem vorgelegten Entwurf kann aus Sicht des AZV somit ohne Hinweise oder Einschränkungen zugestimmt werden.	**Anlage 19** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des AZV Westliche Mulde vom 14.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des AZV Westliche Mulde wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz kein Leitungsbestand des AZV Westliche Mulde befindet und die Zustimmung ohne Hinweise oder Einschränkungen durch den AZV erfolgt.
Stellungnahme 20 **Unterhaltungsverband "Mulde", Raguhn-Jeßnitz vom 16.06.2020** … Gewässer II. Ordnung sind vom o. g. Vorhaben nicht betroffen. Seitens des Unterhaltungsverbandes gibt es keine Einwände.	**Anlage 20** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Unterhaltungsverbandes "Mulde", Raguhn-Jeßnitz vom 16.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes "Mulde", Raguhn-Jeßnitz wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz keine Gewässer II. Ordnung betroffen sind und somit seitens des Unterhaltungsverbandes "Mulde" keine Einwände gegen die Planung vorgebracht werden.
Stellungnahme 21 **Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 18.06.2020** … zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken. 2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß RASt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.	**Anlage 21** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 18.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Bitterfeld-Wolfen wie folgt beachten: Zu 1.) Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH keine prinzipiellen Bedenken gegen die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz bestehen. Zu 2.) Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die erweiterte Flächendarstellung im Rahmen der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz sieht keine Aussagen zu einer veränderten Situation im Hinblick auf die Hausmüllentsorgung vor. Damit geht die Stadt Raguhn-Jeßnitz davon aus, dass sich zu diesem Sachverhalt keine geänderte Verfahrensweise ergeben wird bzw. sofern erforderlich, bei der Umsetzung des Erweiterungsstandortes eine etwaige Klärung der Entsorgungsverhältnisse herbeiführen lässt. Somit resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen der Planfassung für den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 22 **Stadt Dessau-Roßlau vom 01.07.2020** … vielen Dank für die Gelegenheit zur Beteiligung am vorgelegten Bauleitplanentwurf. Da Ziel und Zweck der Bauleitplanung darin bestehen, für die GKW – Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH ein im Stadtgebiet von Bitterfeld-Wolfen (Gemarkung Greppin) bestehendes Klärwerk zu erweitern und die dafür vorgesehenen Erweiterungsflächen sich anteilig im Stadtgebiet Raguhn-Jeßnitz befinden, bestehen keine Berührungspunkte zu den Belangen der Stadt Dessau-Roßlau.	**Anlage 22** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stadt Raguhn-Jeßnitz, dass durch den Inhalt der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz die Belange der Stadt Dessau-Roßlau - auch als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – nicht berührt werden.
Stellungnahme 23 **Stadt Südliches Anhalt vom 30.06.2020** … hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Südliches Anhalt zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplans Raguhn-Jeßnitz keine Einwände, Bedenken oder Hinweise hat. Belange der Stadt Südliches Anhalt sind nicht betroffen.	**Anlage 23** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Südliches Anhalt vom 30.06.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Südliches Anhalt folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Südliches Anhalt durch die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz nicht betroffen sind und keine Einwände, Bedenken oder Hinweise bestehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 24 **Gemeinde Muldestausee vom 02.07.2020** … mit Schreiben vom 11.06.2020, eingegangen bei uns am 15.06.2020, bitten Sie um Stellungnahme und Anregungen zum Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen unseres Mitwirkungsgebotes. Nach Sichtung der Unterlagen zum Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Stand 24.04.2020 kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken oder Einwände zur Änderung hat. Bezüglich der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz werden keine Belange der Gemeinde Muldestausee berührt.	**Anlage 24** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Muldestausee vom 02.07.2020. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Muldestausee wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Muldestausee durch die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz nicht berührt werden und keine Bedenken oder Einwände bestehen.